

Antrag 88/I/2022**FA I - Internationale Politik, Frieden und Entwicklung****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Völkerstrafrecht stärken auf nationaler und internationaler Ebene**

1 Im Jahr 2022 Jahr feiern wir das 20-jährige Jubiläum des
 2 Inkrafttretens des Römischen, Statuts, der Gründung des
 3 Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag so-
 4 wie das Bestehen des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)
 5 in Deutschland. Anlässlich dieses Jubiläums, des erfolg-
 6 reichen Al-Khatib-Verfahrens in Koblenz, weiterer Verbre-
 7 chen in Syrien sowie der Ukraine und anderswo, sowie
 8 des Bekenntnisses im Koalitionsvertrag der Bundesregie-
 9 rung, die „Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen
 10 weltweit zu beenden“ sowie sich für die „Weiterentwick-
 11 lung des humanitären Völkerrechts einzusetzen“, fordern
 12 wir die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokra-
 13 tischen Mitglieder der Bundesregierung dazu auf, Völker-
 14 strafrecht auf nationaler wie internationaler Ebene kon-
 15 kret zu stärken.

16
 17 Auf nationaler Ebene betrifft dies drei zentrale Punkte:
 18 das Schließen der Regelungslücken im deutschen Völker-
 19 strafgesetzbuch und die Anpassung an das Römische Sta-
 20 tut hinsichtlich der Straftatbestände des Verschwinden-
 21 lassens sowie der sexualisierten, reproduktiven und ge-
 22 schlechtsbezogenen Gewalt; das Sicherstellen der stär-
 23 keren Beteiligung von Betroffenen und des besseren Zu-
 24 gangs der Zivilbevölkerung an Prozessen; und das Stärken
 25 der personellen und materiellen Ausstattung der für die
 26 Prozesse zuständigen Strafsenate der Oberlandesgerich-
 27 te und der Generalbundesanwaltschaft sowie das Verbes-
 28 sern der internationalen Zusammenarbeit.

29
 30 Auf internationaler Ebene gilt es, den Internationalen
 31 Strafgerichtshof und Beweissicherungsmechanismen zur
 32 Aufarbeitung von Straftaten politisch und finanziell um-
 33 fassend, dauerhaft und nicht nur anlassbezogen, umfas-
 34 send zu unterstützen.

Stärkung des Völkerstrafrechts auf nationaler Ebene**1. Verfolgen des Straftatbestands des Verschwindenlassens:**

38 Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch erkennt den Tatbe-
 39 stand des zwangsweisen Verschwindenlassens als Verbre-
 40 chen gegen die Menschlichkeit an (§ 7 I Nr. 7 a) VStGB),
 41 formuliert aber eine engere Definition im Vergleich zum
 42 Römischen Statut. Dies erschwert oftmals die Nachverfol-
 43 gung und Verurteilung des Verbrechens, wie zuletzt beim
 44 Al-Khatib Verfahren in Koblenz, und muss daher ange-
 45 passt werden.

47

Empfehlung der Antragskommission**Rücküberweisung an Antragsteller (Konsens)****Überarbeitete Fassung des FA I » Votum AK: Rücküberwei-
 sung an Antragsteller**

Im Jahr 2022 Jahr feiern wir das 20-jährige Jubiläum des
 Inkrafttretens des Römischen, Statuts, der Gründung des
 Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag so-
 wie das Bestehen des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)
 in Deutschland. Anlässlich dieses Jubiläums, des erfolg-
 reichen Al-Khatib-Verfahrens in Koblenz, weiterer Verbre-
 chen in Syrien sowie der Ukraine und anderswo, sowie
 des Bekenntnisses im Koalitionsvertrag der Bundesregie-
 rung, die „Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen
 weltweit zu beenden“ sowie sich für die „Weiterentwick-
 lung des humanitären Völkerrechts einzusetzen“, fordern
 wir die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokra-
 tischen Mitglieder der Bundesregierung dazu auf, Völker-
 strafrecht auf nationaler wie internationaler Ebene kon-
 kret zu stärken.

Auf nationaler Ebene betrifft dies drei zentrale Punkte:
 die Prüfung auf und das Schließen der Regelungslücken
 im deutschen Völkerstrafgesetzbuch und die Anpassung
 an das Römische Statut hinsichtlich der Straftatbestände
 des Verschwindenlassens sowie der sexualisierten, repro-
 duktiven und geschlechtsbezogenen Gewalt; das Sicher-
 stellen der stärkeren Beteiligung von Betroffenen und der
 besseren Beteiligung der Öffentlichkeit an Prozessen; und
 das Stärken der personellen und materiellen Ausstattung
 der für die Prozesse zuständigen Strafsenate der Ober-
 landesgerichte und der Generalbundesanwaltschaft so-
 wie das Verbessern der internationalen Zusammenarbeit.

Auf internationaler Ebene gilt es, den Internationalen
 Strafgerichtshof und Beweissicherungsmechanismen zur
 Aufarbeitung von Straftaten politisch und finanziell um-
 fassend, dauerhaft und nicht nur anlassbezogen, umfas-
 send zu unterstützen.

Stärkung des Völkerstrafrechts auf nationaler Ebene**1. Verfolgen des Straftatbestands des Verschwindenlassens:**

Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch erkennt den Tatbe-
 stand des zwangsweisen Verschwindenlassens als Verbre-
 chen gegen die Menschlichkeit an (§ 7 I Nr. 7 a) VStGB),
 formuliert aber eine engere Definition im Vergleich zum

48 Daneben muss das Wissen über und die Fähigkeit zur Kon-
 49 textualisierung des Verbrechens geschärft werden, um
 50 entsprechende Ermittlungen und schließlich die Verfol-
 51 gung zu gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Schu-
 52 lungen für Ermittler*innen, Staatsanwält*innen und Rich-
 53 ter*innen notwendig.

54
 55 **2. Abschaffung geschlechtsbezogener Verzerrungseffek-**
 56 **te:**

57 Um eine effektive Verfolgung von sexualisierter, repro-
 58 duktiver und geschlechtsbezogener Gewalt als Verbre-
 59 chen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen
 60 in Deutschland zu ermöglichen, muss sich die Bundesre-
 61 gierung dafür einsetzen, sowohl den Tatbestand des § 7
 62 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als auch den des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB zu
 63 reformieren und jedenfalls an die Mindeststandards des
 64 Römischen Statuts anzugleichen.

- 65 1. Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei und der Auf-
 66 fangtatbestand „jede andere Form sexueller Gewalt
 67 von vergleichbarer Schwere“ müssen in die Auflis-
 68 tung der Tathandlungen aufgenommen werden.
- 69 2. Das Tatbestandsmerkmal der erzwungenen
 70 Schwangerschaft muss entsprechend der Defi-
 71 nition in Art. 7 (2) (f) Römisches Statut erweitert
 72 werden. Wer eine unter Anwendung von Zwang
 73 geschwängerte Frau gefangen hält, muss bei Vor-
 74 liegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen
 75 auch dann bestraft werden können, wenn dies in
 76 der Absicht geschieht, schwere Verstöße gegen das
 77 Völkerrecht zu begehen.
- 78 3. Der dem internationalen Strafrecht fremde Tatbe-
 79 stand der sexuellen Nötigung sollte gestrichen wer-
 80 den.

81
 82 **3. Stärkere Beteiligung von Betroffenen an Prozessen:**

- 83 1. Um zu gewährleisten, dass die Betroffenen von Völ-
 84 kerstraftaten an Strafverfahren teilnehmen können
 85 und die hierfür erforderliche anwaltliche Unterstüt-
 86 zung erhalten, müssen Völkerstraftaten nach dem
 87 VStGB (§§ 6 – 13) in den in § 395 Abs. 1 StPO (Ne-
 88 benklagebefugnis) und § 397a Abs. 1 StPO (Rechtsan-
 89 spruch auf Verfahrensbeistand) enthaltenen Kata-
 90 log der dort angeführten Straftaten aufgenommen
 91 werden.
- 92 2. Die Kommunikation und Dokumentation von Straf-
 93 verfahren zu Völkerstraftaten muss erheblich ver-
 94 bessert werden, um die weltweite Aufmerksam-
 95 keit über derart besondere Verfahren im Sinne des
 96 Menschenrechtsschutzes zu erhöhen und Betroffe-
 97 ne stärker zu involvieren. So sollte die Außenkom-
 98 munikation der deutschen Gerichte, etwa von Form
 99 von Pressemitteilungen oder soziale Medien, inten-
 100 sivierte und regelmäßig in die jeweilige Sprache der

Römischen Statut. Dies erschwert oftmals die Nachverfol-
 gung und Verurteilung des Verbrechens, wie zuletzt beim
 Al-Khatib Verfahren in Koblenz, weshalb eine Anpassung
 geprüft werden sollte.

Daneben muss das Wissen über und die Fähigkeit zur Kon-
 textualisierung des Verbrechens geschärft werden, um
 entsprechende Ermittlungen und schließlich die Verfol-
 gung zu gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Schu-
 lungen für Ermittler*innen, Staatsanwält*innen und Rich-
 ter*innen notwendig.

2. Abschaffung geschlechtsbezogener Verzerrungseffek-
te:

Um eine effektive Verfolgung von sexualisierter, repro-
 duktiver und geschlechtsbezogener Gewalt als Verbre-
 chen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen
 in Deutschland zu ermöglichen, sollte die Bundesregie-
 rung prüfen, ob der Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB
 als auch der des § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB reformiert werden
 sollte und ob jedenfalls die Mindeststandards des Römi-
 schen Statuts erfüllt sind..

1. Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei und der Auf-
 fangtatbestand „jede andere Form sexueller Gewalt
 von vergleichbarer Schwere“ sollten in die Auflis-
 tung der Tathandlungen aufgenommen werden.
2. Das Tatbestandsmerkmal der erzwungenen
 Schwangerschaft sollte entsprechend der Defi-
 nition in Art. 7 (2) (f) Römisches Statut erweitert
 werden. Wer eine unter Anwendung von Zwang
 geschwängerte Frau gefangen hält, muss bei Vor-
 liegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen
 auch dann bestraft werden können, wenn dies in
 der Absicht geschieht, schwere Verstöße gegen das
 Völkerrecht zu begehen.
3. Der dem internationalen Strafrecht fremde Tatbe-
 stand der sexuellen Nötigung sollte gestrichen wer-
 den.

3. Stärkere Beteiligung von Betroffenen an Prozessen:

1. Um zu gewährleisten, dass die Betroffenen von Völ-
 kerstraftaten an Strafverfahren teilnehmen können
 und die hierfür erforderliche anwaltliche Unterstüt-
 zung erhalten, sollte geprüft werden, ob Völkerstraf-
 taten nach dem VStGB (§§ 6 – 13) in den in § 395 Abs.
 1 StPO (Nebenklagebefugnis) und § 397a Abs. 1 StPO
 (Rechtsanspruch auf Verfahrensbeistand) enthalte-
 nen Katalog der dort angeführten Straftaten aufge-
 nommen werden.
2. Die Kommunikation und Dokumentation von Straf-
 verfahren zu Völkerstraftaten muss erheblich ver-
 bessert werden, um die weltweite Aufmerksam-
 keit über derart besondere Verfahren im Sinne des
 Menschenrechtsschutzes zu erhöhen und Betroffe-

101 Betroffenen übersetzt werden. Außerdem sollte die
102 Dokumentation durch Betroffene während der Pro-
103 zesse ermöglicht und Übersetzungsangebote ge-
104 währleistet werden.

105 3. Daneben muss das Angebot psychosozialer Beglei-
106 tung der – oftmals schwer traumatisierten Opfer
107 und Zeugen – ausgeweitet werden. Die Beiord-
108 nung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach
109 § 406g StPO ist aktuell für die in § 397a StPO ge-
110 nannten Straftaten möglich. Dazu zählen die Ver-
111 brechen des VStGB nicht. Dies gilt es zu ändern.

112 4. Ferner muss der Zeug*innenschutz verbessert wer-
113 den. Als Vorbild können hier die Mechanismen des
114 IStGH dienen.

115

116 **Ausstattung der deutschen Gerichte verbessern und in-** 117 **ternationale Kooperation vertiefen**

118 Es ist zu begrüßen, dass die personellen Mittel der Gene-
119 ralbundesanwaltschaft in den letzten Jahren erhöht wur-
120 den. Diese Mittel müssen jedoch weiter gestärkt werden.
121 Um die Verfahren erfolgreich durchzuführen, muss insbe-
122 sondere gewährleistet werden, dass auch die Speziallab-
123 teilungen innerhalb der einzelnen Anklagebehörden mit
124 ausreichenden Personalmitteln ausgestattet sind. Im In-
125 teresse einer Effizienzsteigerung sollte geprüft werden, ob
126 die Gerichtsbarkeit bei einem Oberlandesgericht gebün-
127 delt werden kann, das die Verfahren in Deutschland zen-
128 tral bearbeitet.

129

130 Von zentraler Bedeutung für die Ermittlungen der
131 Justizbehörden ist die Zusammenarbeit mit dem ent-
132 sprechenden Referat beim Bundeskriminalamt (Referat
133 Völkerstrafrecht-Zentralstelle für die Bekämpfung von
134 Kriegsverbrechen (ZBKV)) und den ZBKV-Ansprechstellen
135 der Landeskriminalämter. Auf eine Stärkung dieser
136 Stellen sollte hingewirkt werden.

137

138 Den Austausch mit der internationalen Strafgerichtsbar-
139 keit und neuen Beweissicherungsverfahren wie dem von
140 der UN-Generalversammlung geschaffenen IIIM- Mecha-
141 nismus für Syrien oder dem vom UN-Menschenrechtsrat
142 eingerichteten IIMM für Myanmar muss weiter vertieft
143 werden. Der IIIM und IIMM könnte in einen permanenten
144 Mechanismus umgewandelt werden, der bei Bedarf zur
145 Anwendung käme, um Beweise zu sammeln und schließ-
146 lich nationale und internationale Strafverfolgungsbemü-
147 hungen zu unterstützen.

148

149 Daneben muss die zwischenstaatliche Zusammenarbeit
150 ausgebaut werden. Innerhalb der EU gilt es, die Koope-
151 ration im Rahmen des EU Genocide Networks zu stär-
152 ken. Bei der Ermittlungszusammenarbeit können die EU-
153 Agenturen, insbesondere Eurojust und Europol, einen

ne stärker zu involvieren. So sollte die Außenkom-
munikation der deutschen Gerichte, etwa von Form
von Pressemitteilungen oder soziale Medien, inten-
siviert und regelmäßig in die jeweilige Sprache der
Betroffenen übersetzt werden. Außerdem sollte die
Dokumentation durch Betroffene während der Pro-
zesse ermöglicht und Übersetzungsangebote ge-
währleistet werden.

3. Daneben muss das Angebot psychosozialer Beglei-
tung der – oftmals schwer traumatisierten Opfer
und Zeugen – ausgeweitet werden. Die Beiord-
nung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach
§ 406g StPO ist aktuell für die in § 397a StPO ge-
nannten Straftaten möglich. Dazu zählen die Ver-
brechen des VStGB nicht. Die Aufnahme passender
Tatbestände des VStGB sollte geprüft werden.

4. Ferner sollte geprüft werden, ob der Zeug*innen-
schutz verbessert werden kann. Als Vorbild können
hier die Mechanismen des IStGH dienen.

Ausstattung der deutschen Gerichte verbessern und in- **ternationale Kooperation vertiefen**

Es ist zu begrüßen, dass die personellen Mittel der Gene-
ralbundesanwaltschaft in den letzten Jahren erhöht wur-
den. Diese Mittel müssen jedoch weiter gestärkt werden.
Um die Verfahren erfolgreich durchzuführen, muss insbe-
sondere gewährleistet werden, dass auch die Speziallab-
teilungen innerhalb der einzelnen Anklagebehörden mit
ausreichenden Personalmitteln ausgestattet sind. Im In-
teresse einer Effizienzsteigerung sollte geprüft werden, ob
die Gerichtsbarkeit bei einem Oberlandesgericht gebün-
delt werden kann, das die Verfahren in Deutschland zen-
tral bearbeitet.

Von zentraler Bedeutung für die Ermittlungen der
Justizbehörden ist die Zusammenarbeit mit dem ent-
sprechenden Referat beim Bundeskriminalamt (Referat
Völkerstrafrecht-Zentralstelle für die Bekämpfung von
Kriegsverbrechen (ZBKV)) und den ZBKV-Ansprechstellen
der Landeskriminalämter. Auf eine Stärkung dieser
Stellen sollte hingewirkt werden.

Den Austausch mit der internationalen Strafgerichtsbar-
keit und neuen Beweissicherungsverfahren wie dem von
der UN-Generalversammlung geschaffenen IIIM- Mecha-
nismus für Syrien oder dem vom UN-Menschenrechtsrat
eingerichteten IIMM für Myanmar muss weiter vertieft
werden. Der IIIM und IIMM könnte in einen permanenten
Mechanismus umgewandelt werden, der bei Bedarf zur
Anwendung käme, um Beweise zu sammeln und schließ-
lich nationale und internationale Strafverfolgungsbemü-
hungen zu unterstützen.

154 wichtigen Beitrag leisten. Die Bundesregierung sollte fer-
 155 ner auf eine gemeinsame Initiative europäischer Staaten
 156 zur Stärkung der Strafgerichtsbarkeit sowie auf eine Har-
 157 monisierung der nationalen Völkerstrafrechtsansätze in-
 158 nerhalb der EU hinwirken.

159
 160 An das Bündnis gegen Straflosigkeit im Rahmen der Alli-
 161 anz für Multilateralismus gilt es anzuknüpfen und konkre-
 162 te Initiativen zu entwickeln und umzusetzen. Ein weite-
 163 rer Anknüpfungspunkt könnte die Alliance for Democracy
 164 sein.

165
 166 **Stärkung des Völkerstrafrechts auf internationaler Ebene**
 167 Dem Internationalen Strafgerichtshof kommt unverän-
 168 dert eine zentrale Position in der Verfolgung von Völker-
 169 straftaten zu. Es ist dringend notwendig, dass die Bundes-
 170 regierung an ihrer finanziellen und politischen Unterstüt-
 171 zung des IStGH anknüpft und weiter ausbaut sowie ande-
 172 re Staaten kontinuierlich davon überzeugt, dies ebenfalls
 173 zu tun. Zudem sind Investitionen, etwa in digitale Tech-
 174 nologien, zur zeitgemäßen Verbrechensaufarbeitung un-
 175 erlässlich geworden. Neben der unzureichenden finanzi-
 176 ellen Ausstattung für die große Bandbreite an Verfahren
 177 ist ein Grundproblem beim IStGH die fehlende Planungs-
 178 sicherheit des eigenen Personals aufgrund einer relativ
 179 kurzfristigen Budgetplanung. Die aktuellen Ermittlungs-
 180 bemühungen zu den russischen Verbrechen in der Ukrai-
 181 ne verdeutlichen die Notwendigkeit, Kapazitäten zur Nut-
 182 zung, Auswertung und Überprüfung digitaler Informa-
 183 tionen zu stärken. Neben der Mittelerrhöhung muss die
 184 Bundesregierung zugleich auf die konsequente Umset-
 185 zung der aktuellen Reformprozesse des IStGH, einschließ-
 186 lich der Reform des Auswahlverfahrens der Richter*innen,
 187 drängen.

188
 189 Daneben sollte sich die Bundesregierung weiterhin bi-
 190 lateral und multilateral dafür einsetzen, dass sich wei-
 191 tere Staaten dem IStGH anschließen. Bei zentralen in-
 192 ternationalen Akteuren wie den USA als ständigem Mit-
 193 glied des UN-Sicherheitsrats muss die Bundesregierung
 194 ihre Bemühungen fortsetzen, eine Unterstützung der
 195 Arbeit des IStGH etwa in Form von Überweisungen
 196 von unter das Völkerstrafrecht fallenden Fällen (Kriegs-
 197 verbrechen, Genozidverbrechen, Verbrechen gegen die
 198 Menschlichkeit) durch den UN-Sicherheitsrat oder den
 199 UN-Menschenrechtsrat an den IStGH oder ein gleichwer-
 200 tiges Ad-hoc-Tribunal sowie durch Unterstützung von Er-
 201 mittlungen des Chefanklägers des IStGH zu erreichen.

202
 203 Neben der Unterstützung für den IStGH sollte sich Bun-
 204 desregierung dafür engagieren, internationale Beweissi-
 205 cherungsmechanismen (aktuell für Syrien, Irak, Myanmar)
 206 zu stärken und darauf zu drängen, eine enge Zusammen-

Daneben muss die zwischenstaatliche Zusammenarbeit
 ausgebaut werden. Innerhalb der EU gilt es, die Koope-
 ration im Rahmen des EU Genocide Networks zu stär-
 ken. Bei der Ermittlungszusammenarbeit können die EU-
 Agenturen, insbesondere Eurojust und Europol, einen
 wichtigen Beitrag leisten. Die Bundesregierung sollte fer-
 ner auf eine gemeinsame Initiative europäischer Staaten
 zur Stärkung der Strafgerichtsbarkeit sowie auf eine Har-
 monisierung der nationalen Völkerstrafrechtsansätze in-
 nerhalb der EU hinwirken.

An das Bündnis gegen Straflosigkeit im Rahmen der Alli-
 anz für Multilateralismus gilt es anzuknüpfen und konkre-
 te Initiativen zu entwickeln und umzusetzen. Ein weite-
 rer Anknüpfungspunkt könnte die Alliance for Democracy
 sein.

Stärkung des Völkerstrafrechts auf internationaler Ebene
 Dem Internationalen Strafgerichtshof kommt unverän-
 dert eine zentrale Position in der Verfolgung von Völker-
 straftaten zu. Es ist dringend notwendig, dass die Bundes-
 regierung an ihrer finanziellen und politischen Unterstüt-
 zung des IStGH anknüpft und weiter ausbaut sowie ande-
 re Staaten kontinuierlich davon überzeugt, dies ebenfalls
 zu tun. Zudem sind Investitionen, etwa in digitale Tech-
 nologien, zur zeitgemäßen Verbrechensaufarbeitung un-
 erlässlich geworden. Neben der unzureichenden finanzi-
 ellen Ausstattung für die große Bandbreite an Verfahren
 ist ein Grundproblem beim IStGH die fehlende Planungs-
 sicherheit des eigenen Personals aufgrund einer relativ
 kurzfristigen Budgetplanung. Die aktuellen Ermittlungs-
 bemühungen zu den russischen Verbrechen in der Ukrai-
 ne verdeutlichen die Notwendigkeit, Kapazitäten zur Nut-
 zung, Auswertung und Überprüfung digitaler Informa-
 tionen zu stärken. Neben der Mittelerrhöhung muss die
 Bundesregierung zugleich auf die konsequente Umset-
 zung der aktuellen Reformprozesse des IStGH, einschließ-
 lich der Reform des Auswahlverfahrens der Richter*innen,
 drängen.

Daneben sollte sich die Bundesregierung weiterhin bi-
 lateral und multilateral dafür einsetzen, dass sich wei-
 tere Staaten dem IStGH anschließen. Bei zentralen in-
 ternationalen Akteuren wie den USA als ständigem Mit-
 glied des UN-Sicherheitsrats muss die Bundesregierung
 ihre Bemühungen fortsetzen, eine Unterstützung der
 Arbeit des IStGH etwa in Form von Überweisungen
 von unter das Völkerstrafrecht fallenden Fällen (Kriegs-
 verbrechen, Genozidverbrechen, Verbrechen gegen die
 Menschlichkeit) durch den UN-Sicherheitsrat oder den
 UN-Menschenrechtsrat an den IStGH oder ein gleichwer-
 tiges Ad-hoc-Tribunal sowie durch Unterstützung von Er-
 mittlungen des Chefanklägers des IStGH zu erreichen.

207 arbeit mit lokalen Organisationen zu gewährleisten.
 208
 209 Um die Kriegsverbrechen in Syrien, Jemen und jüngst in
 210 der Ukraine zu ahnden, sollte sich die Bundesregierung
 211 dafür einsetzen, Prozesse entweder durch ein Mandat des
 212 UN-Sicherheitsrats für den IStGH oder durch Schaffung ei-
 213 nes Ad-hoc-Tribunals einzuleiten.

214

215 **Begründung**

216 Wir Sozialdemokrat*innen bekennen uns zur Idee der
 217 Menschenrechte als universellem Versprechen von Frei-
 218 heit und Selbstbestimmung sowie zur internationalen
 219 Verantwortung und Solidarität. Das Inkrafttreten des Rö-
 220 mischen Statuts und des Internationalen Strafgerichts-
 221 hofs (IStGH) im Jahr 2002 sowie die geschaffenen Straf-
 222 tatbestände des Völkermords, des Verbrechens gegen die
 223 Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Ag-
 224 gression sind ein wegweisender Schritt in der Weiter-
 225 entwicklung des humanitären Völkerrechts. Staaten wie
 226 Deutschland können im nationalen Recht die wichtige Ar-
 227 beit des IStGH in Den Haag dahingehend unterstützen, in-
 228 dem sie diese Straftatbestände auch selbst ahnden (*Welt-*
 229 *rechtsprinzip*). Der Krieg in der Ukraine führt der interna-
 230 tionalen Staatengemeinschaft noch einmal sehr deutlich
 231 vor Augen, dass die Stärkung der völkerstrafrechtlichen
 232 Ahndung dieser Verbrechen wichtiger ist, denn je.

233

234

235

236

237

Neben der Unterstützung für den IStGH sollte sich Bun-
 desregierung dafür engagieren, internationale Beweissi-
 cherungsmechanismen (aktuell für Syrien, Irak, Myanmar)
 zu stärken und darauf zu drängen, eine enge Zusammen-
 arbeit mit lokalen Organisationen zu gewährleisten.

Um die Kriegsverbrechen in Syrien, Jemen und jüngst in
 der Ukraine zu ahnden, sollte sich die Bundesregierung
 dafür einsetzen, Prozesse entweder durch ein Mandat des
 UN-Sicherheitsrats für den IStGH oder durch Schaffung ei-
 nes Ad-hoc-Tribunals einzuleiten.

Begründung

Wir Sozialdemokrat*innen bekennen uns zur Idee der
 Menschenrechte als universellem Versprechen von Frei-
 heit und Selbstbestimmung sowie zur internationalen
 Verantwortung und Solidarität. Das Inkrafttreten des Rö-
 mischen Statuts und des Internationalen Strafgerichts-
 hofs (IStGH) im Jahr 2002 sowie die geschaffenen Straf-
 tatbestände des Völkermords, des Verbrechens gegen die
 Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Ag-
 gression sind ein wegweisender Schritt in der Weiter-
 entwicklung des humanitären Völkerrechts. Staaten wie
 Deutschland können im nationalen Recht die wichtige Ar-
 beit des IStGH in Den Haag dahingehend unterstützen, in-
 dem sie diese Straftatbestände auch selbst ahnden (*Welt-*
rechtsprinzip). Der Krieg in der Ukraine führt der interna-
 tionalen Staatengemeinschaft noch einmal sehr deutlich
 vor Augen, dass die Stärkung der völkerstrafrechtlichen
 Ahndung dieser Verbrechen wichtiger ist, denn je.